

bzw. pflichtwidrige Handlung in gewisser Weise „direkt“ in die Wirkung ein. Die einzelnen Handlungen erzeugen durch ihr objektives Zusammenwirken die eingetretenen Folgen.

Diese Beziehung kann durch folgende Formel verdeutlicht werden:

A_i
----- B(b₁ — b₂)

A₂
Als Beispiel dient folgender Fall⁴⁶:

Beim Auf stellen von Betonmasten für eine 20-kV-Freileitung brach beim Richten ein Mast ab und stürzte auf das Fahrerhaus eines in der Nähe stehenden Schwenkladers. Der Fahrer war sofort tot. Der Bruch des Mastes war einerseits auf die fehlerhafte Arbeitsweise der Brigade beim Richten und andererseits auf die mangelhafte Qualität des Betonmastes zurückzuführen. Im Sachverständigengutachten wurde festgestellt: Das fehlerhafte Richten hätte nicht zum Bruch des Mastes geführt, wenn dieser die erforderliche Qualität gehabt hätte. Andererseits wäre der Mast trotz verminderter Betonqualität nicht beim Richten gebrochen, wenn der Richtvorgang ordnungsgemäß durchgeführt worden wäre.

In dem geschilderten Fall besteht die Mitverursachung darin, daß keine der gesetzten Bedingungen allein geeignet war, die eingetretenen Folgen herbeizuführen. Das ist jedoch nicht Voraussetzung der Kausalität bei der Mitverursachung, sondern stellt nur eine ihrer möglichen Formen dar. In anderen Fällen kann es auch so sein, daß jede der gesetzten Ursachen für sich allein objektiv geeignet gewesen wäre, die eingetretenen Folgen herbeizuführen.

So kann bei einer Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 117 StGB) im Verlaufe einer Schlägerei dem Opfer von mehreren Beteiligten unabhängig voneinander eine lebensgefährliche Verletzung beigebracht worden sein, von denen jede für sich den eingetretenen Tod herbeigeführt haben würde.

In diesen Fällen muß besonders sorgfältig geprüft werden, ob die einzelnen Handlungen auch tatsächlich das Zustandekommen der schädlichen Folgen mitverursacht haben oder ob die Folgen nur auf die eine oder die andere von ihnen zurückzuführen sind. Es genügt nicht, lediglich festzustellen, daß die Handlung objektiv geeignet war, die eingetretenen Folgen herbeizuführen. Die betreffende Handlung muß die eingetretenen Folgen zumindest in ihrer konkreten Erscheinungsform (Zeitpunkt, Ausmaß des Schadens usw.) mitbewirkt haben.

Bei der Mitverursachung begründet jede objektiv pflichtwidrige Handlung, die mitursächlich für die eingetretenen Folgen ist, in objektiver Hinsicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden *als Täter*. Eine besondere Wertigkeit der einzelnen Teilursachen ist nicht erforderlich. So kann nicht etwa gefordert werden, daß jeder Mitwirkende gleichartige oder gleichwertige Bedingungen für den Eintritt der Folgen gesetzt hat bzw. jede Handlung für sich allein zur Herbeiführung der Folgen objektiv geeignet sein muß. Die einzelnen Teilursachen oder Ursachenkomponenten können in ihrer kausalen Bedeutung für die eingetretenen Folgen sehr ungleichartig sein.

⁴⁶ Vgl. „OG-Urteil vom 18.12.1965“, Neue Justiz, 11/1966, S.341.